

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 14

Freitag, 9. Dezember 2016

Ausgabe 14/2016

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen
- Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungenvom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1)
- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren - Sanierungsgebiet Nochten Verfahrenskennzahl: 260211
- Information an alle Gemeinden der LEADER-Kulisse Östliche Oberlausitz

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 30.11.2016 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 17.11.2016 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.11.2016 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F. vom 29.Juni 2016. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten ausschließlich
 - 1.1 in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Einsichtnahme
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten
 - im Referat 24D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - im Referat 24D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzigsowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de) eingesehen werden.
5. Kosten
Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I Sachverhalt

Am 12. November 2016 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Landkreis Leipzig das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 durch das nationale Referenzlabor nachgewiesen. Es wurden ein Sperrbezirk von 3 km Radius und ein Beobachtungsgebiet mit Radius von 10 km um den Fundort eingerichtet. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Geflügelpest des Subtyps H5N8 wurde ebenfalls bei verendeten Wildvögeln an mehreren Fundorten in mehreren anderen Bundesländern (derzeit Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Mecklenburg – Vorpommern nachgewiesen. Auch aus den anliegenden Mitgliedstaaten Polen, Schweiz und Österreich sowie Ungarn und Kroatien liegen aktuell entsprechende Befunde vor. Nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurden diese Viren vorher bereits bei Hausgeflügel (Puten) in Ungarn sowie wilden Wasservögeln in Ungarn (Höcker-
schwan), in Kroatien und in Polen (Möwe, Ente) nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Aktuell hat der Eintrag an zwei Standorten in die Nutzgeflügelhaltung in Schleswig-Holstein bereits stattgefunden. Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Freistaates Sachsen kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 09. November 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

II Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen folgt aus § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 386).

Aufgrund des Ausmaßes und der Ausbreitungstendenz der Aviären Influenza übernimmt die Landesdirektion Sachsen die Aufgaben der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte aus § 1 Abs. 2 SächsAGTierGesG bei der Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F. vom 29. Juni 2016 sowie der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

zu 1: Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 09. November 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Am 12. November 2016 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Landkreis Leipzig das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Geflügelpest des Subtyps H5N8 wurde ebenfalls bei verendeten Wildvögeln an mehreren Fundorten in mehreren anderen Bundesländern (derzeit Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg – Vorpommern) nachgewiesen. Auch aus den anliegenden Mitgliedstaaten Polen, Schweiz und Österreich sowie Ungarn und Kroatien liegen aktuell entsprechende Befunde vor. Nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurden diese Viren vorher bereits bei Hausgeflügel (Puten) in Ungarn sowie wilden Wasservögeln in Ungarn (Höckerschwan), in Kroatien und in Polen (Möwe, Ente) nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Aktuell hat der Eintrag an zwei Standorten in die Nutzgeflügelhaltung in Schleswig-Holstein bereits stattgefunden.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Freistaates Sachsen kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

zu 2: Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Geflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klagverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen von Betrieben oder sonstigen Dritten in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

zu 3 und 4: Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann in jeder Dienststelle der Landesdirektion Sachsen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

zu 5: Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Dr. Tobias Elflein
Stellv. Referatsleiter 24

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S.1666) i.V.m. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), des Sächsischen Ausführungsgesetz zu Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 und der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1)

Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA) erlässt für den gesamten Landkreis Görlitz folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Widerruf:

Die Amtstierärztliche Allgemeinverfügung vom 18. November 2016 wird widerrufen. Der Widerruf wird sofort wirksam.

2. Verbot von Ausstellungen:

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten ist **ab sofort** verboten.

3. Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen bis 1.000 Tiere:

3.1. Aufzeichnungen / Register

- Im Falle des Zugangs sind Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels aufzuzeichnen.
- Im Falle des Abgangs sind Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels aufzuzeichnen.

3.2. Je Werktag sind die Anzahl der Verendungen aufzuzeichnen.

3.3. Halter von 10 bis 1.000 Stück Geflügel haben je Werktag die Gesamtanzahl gelegter Eier aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (LÜVA) vorzulegen.

4. Biosicherheitsmaßnahmen:

- Stallein- und -ausgänge oder sonstige Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern;
- betriebsfremde Personen dürfen Ställe nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten und haben diese nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen;
- Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegkleidung ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen;
- es sind betriebsbereite Einrichtungen zum Waschen der Hände sowie zum Desinfizieren von Schuhen vorzuhalten.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 2. bis 4. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

7. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

8. Gründe:

Sachverhalt:

Am Montag, den 7. November 2016, wurde erstmals über ein Entensterben unklarer Ursache am Bodensee berichtet. Einen Tag später, am 08. November, erfolgte der Nachweis von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln (überwiegend Reiherenten) am Bodensee in Baden-Württemberg sowie bei verendet aufgefundenen Reiherenten am Plöner See in Schleswig-Holstein. Zeitgleich kam es zu vermehrten Totfunden von Wasservögeln und Möwen an der Ostküste Schleswig-Holsteins, rund um den Bodensee in Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg) sowie in Mecklenburg-Vorpommern.

Obwohl nicht annähernd alle totgefundenen Wildvögel untersucht werden konnten, wurden bis zum 18.11.2016 über 200 Fälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und fünf Ausbrüche beim Hausgeflügel festgestellt. Inzwischen (Stand 18.11.2016) sind neun Bundesländer betroffen: Schleswig-Holstein (Wildvögel, 1 Großelternbetrieb für die Produktion von Masthähnchen, 1 Kleinhaltung), Baden-Württemberg (Wildvögel), Bayern (Wildvögel), Mecklenburg-Vorpommern (Wildvögel, 3 Kleinhaltungen), Sachsen (Wildvögel), Niedersachsen (Wildvogel), Hessen (Wildvögel), Nordrhein-Westfalen (Wildvogel) und Berlin (Wildvogel). Insgesamt liegen weitere 12 Verdachtsfälle vor (Stand 18.11.2016; 12:45 Uhr).

Am häufigsten wird der Erreger in Proben von verendeten Reiherenten, anderen Tauchentenarten, Tauchern, Sägem und einigen Meerestenten nachgewiesen.

Weiterhin wurde das Virus vereinzelt auch bei toten Möwen und Bussarden gefunden. HPAIV H5N8 wird nun vermehrt auch bei Wasservögeln nachgewiesen, die an Binnengewässern in Deutschland tot aufgefunden wurden. /1/

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit acht betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelpätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem auch indirekte Eintragswege, beispielsweise über durch Wildvögel verunreinigtes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung. Zu Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. /1/

Rechtliche Würdigung

Das LÜVA des Landkreises Görlitz ist örtlich und sachlich zuständig

Gemäß § 65 Geflügelpest-Verordnung ist die zuständige Behörde befugt bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 23 TierGesG anzuordnen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde (LÜVA) Ausstellungen und Märkte verbieten, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist hier gegeben.

Gemäß § 2 bis 4 der Verordnung über Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen sind die unter Ziffer 3. bis 4. durch Geflügelhalter mit bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel einzuhalten und von der zuständigen Behörde (LÜVA) anzuordnen.

Der Widerruf ergibt sich aus § 49 Abs. 2 VwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn auf Grund nachträglich eintretender Tatsachen der Verwaltungsakt nicht hätte erlassen werden dürfen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werden würde. Diese Voraussetzungen liegen auf Grund der aktuellen Geflügelpestsituation vor.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 18. November 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Freistaates Sachsen kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es hier erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Aufgrund der derzeitigen Intensität der Neufeststellungen ist es nicht möglich anhand von klinischen, serologischen oder virologischen Untersuchungen eine Seuchenfreiheit auch in Bezug auf epidemiologische Entwicklungen zu gewährleisten.

Durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. So wäre hier etwa die Anordnung, der Untersuchung aller auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu bringenden Tiere als nicht ausreichend für die Prävention anzusehen. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Veranstalter zurückstehen. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Auf Grundlage dieser Risikobewertung ist zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest das Verbot erforderlich.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Geflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führt.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch dem Interesse aller beteiligten Halter und auch der Veranstalter. Dem gegenüber haben die Interessen der Veranstalter oder sonstigen Dritten, von der Anordnung vorläufig verschont zu bleiben, zurück zu stehen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser

Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
gez. Dr. med. vet. R. Schönfelder
Amtstierarzt
Leiter des Amtes
21.11.2016

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren - Sanierungsgebiet Nochten

Verfahrenskennzahl: 260211

Landkreis: Görlitz
Stadt / Gemeinden: Weißwasser/O.L. (Stadt), Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf

Ausführungsanordnung

I. Anordnung

1. Auf Grund § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I Seite 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungs-planes vom 21.01.2016 angeordnet.
Der ausgewiesene neue Rechtszustand tritt am 17.02.2017 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

II. Gründe

Das Landratsamt Görlitz als Obere Flurbereinigungsbehörde ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführungsanordnung zuständig.

Der Flurbereinigungsplan (§§ 56 ff. FlurbG) wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Zu den Anhörungsterminen am 03.05.2016, 12.07.2016, 04.08.2016 und 22.09.2016 wurde form- und fristgerecht geladen. Die nach dem Anhörungstermin vom 03.05.2016 innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 AGFlurbG erhobenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden zurückgenommen bzw. sind gegenstandslos geworden. Nach den Anhörungsterminen vom 12.07.2016, 04.08.2016 und 22.09.2016 wurden keine Widersprüche eingelegt. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist am 07.10.2016 eingetreten. Die Obere Flurbereinigungsbehörde ordnet daher die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an (§ 61 FlurbG). Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Den Beteiligten würden bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile aufgrund der Verzögerung der Berichtigung der öffentlichen Bücher erwachsen. Dies würde insbesondere die Veräußerung und Belastung der Grundstücke im besonderen Maße erschweren. Weiterhin müssen die Vorteile der Neueinteilung des Verfahrensgebietes den Nutzern möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen. Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung schafft Rechtssicherheit und wirkt verfahrensbeschleunigend. In Folge der Vollziehungsanordnung haben Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung.

III. Überleitungsbestimmungen

Soweit der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke noch nicht auf freiwilliger Basis auf die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Eigentümer übergegangen sind, erfolgt dieser Übergang mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes am 17.02.2017.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

IV. Hinweise

Mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes tritt gemäß § 68 Abs. 1 FlurbG die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

Anträge im Sinne des § 71 FlurbG sind spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen. Insbesondere betrifft dies den Pachtbesitz, der durch die Flurbereinigung so erheblich geändert wurde, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird. In diesem Fall kann der Pächter die Auflösung des Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres beantragen (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau, einzulegen.

Löbau, 11.11.2016
gez. Thomas Kipke
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

Information an alle Gemeinden der LEADER-Kulisse Östliche Oberlausitz



3. Projektauftrag 2016 zur LEADER-Förderung 2014 – 2020

Der aktuelle Aufruf startet am **15.12.2016**. Alle nötigen Unterlagen finden Sie dann unter www.ostliche-oberlausitz.de. Für den Projektauftrag steht ein Budget von **2.145.000,00 €** zur Verfügung. Bis **16.02.2017, 15.00 Uhr**, sind die Projektträger aufgerufen, ihre Projekte für die jeweiligen Maßnahmenbereiche beim Regionalmanagement einzureichen. Das Regionalmanagement unterstützt bei der Zusammenstellung der Unterlagen und legt diese dem Entscheidungsgremium, dem Koordinierungskreis (KK), vor. Die Beratung des KK findet am **23.03.2017** statt.

LEADER unterstützt Investitionen z.B. in Gebäude und Freiflächen, aber auch bürgerschaftliches Engagement und nicht investive Projekte wie die Erstellung von Konzepten.

Wer wird gefördert?

Wir freuen uns über Projektanträge von Kommunen, Vereinen, Unternehmen, Privatpersonen und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts aus der Gebietskulisse der Östlichen Oberlausitz.

Was wird gefördert?

Im Wesentlichen sind es Maßnahmen, die die ländliche Lebensqualität verbessern, einen demografiegerechten Dorfumbau ermöglichen, das Ortsbild verbessern die Steigerung der regionalen Identität sowie den Erhalt und die Entwicklung des Naturpotentials zum Inhalt haben. Ebenso werden Maßnahmen im Bereich Tourismus und zu einer regionalen Vernetzung gefördert.

A Verbesserung der ländlichen Lebensqualität

Maßnahmen: Schaffung von Begegnungsräumen; Stärkung der soziokulturellen Infrastruktur; Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens; Zuwendungen zur Ausstattung für gewerbliche Nah- und Grundversorgungsangebote und zur Ausstattung im Pflege- und Gesundheitsbereich; Stärkung der Willkommenskultur.

B Demografiegerechter Dorfumbau

Maßnahmen: Erstellung von Dorfumbauplanungen und Strategiekonzepten; Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zum Hauptwohnsitz, zum Gewerbe und zu altersgerechten Mietwohnungen; Abbau von Barrieren; Abruch/Teilabbruch baulicher Anlagen und Flächenentsiegelung

C Stärkung der regionalen Identität und des Naturpotentials

Maßnahmen: Stärkung und Entwicklung des regionalen Wissens; Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes; Stärkung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft; CO₂-Einsparung; Erhalt von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Gebäuden.

D Ausbau der regionalen Vernetzung

Maßnahmen: Förderung von regionalen Kooperationsformen, von örtlichen Netzwerken und Austauschplattformen; „Dorfkümmerer“; Stärkung der Stadt- Umland-Beziehungen; Schaffung öffentlich zugänglicher touristischer Infrastruktur; Entwicklung von Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen; Schaffung von Beherbergungskapazitäten.

Auswahl von Projekten und Beratung

Das Entscheidungsgremium prüft die eingegangenen Projekte und bewertet sie anhand festgelegter Bewertungskriterien. Die Projekte mit den meisten Bewertungspunkten, die innerhalb des festgesetzten Budgets für diese Maßnahme



liegen, werden für eine Förderung ausgewählt. Dann erst kann ein Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Bis 2020 wird regelmäßig die Gelegenheit bestehen, Vorhaben zur Förderung einzureichen, die den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie und ihren untergeordneten Maßnahmen entsprechen. Das Budget zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie bis 2020 beträgt für alle Förderbereiche noch ca. 11,5 Mio. €.

Während des gesamten Verfahrens besteht die Möglichkeit, sich kostenfrei vom LEADER-Regionalmanagement der Östlichen Oberlausitz beraten zu lassen. Wer Fragen hat zur Förderfähigkeit eigener Vorhaben, zum Ablauf des Verfahrens oder Hilfe bei der Antragstellung wünscht, erfährt hier Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Biele

Vorsitzender der Sparte Ländliche Entwicklung der TGG NEISSELAND e. V.,

Vorsitzender Koordinierungskreis



Büro LEADER-Regionalmanagement

Östliche Oberlausitz:

Planungsbüro RICHTER + KAUP

Berliner Str. 21, 02826 Görlitz



Ansprechpartner:

Barbara Werling: 03581 / 70 49 655, werling@richterundkaup.de

Julia Nawroth: 03581 / 70 49 650, nawroth@richterundkaup.de



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 30.11.2016 gefassten Beschlüsse

RAT/9-94/16

Satzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Hundesteuer der Stadt Weißwasser (Hundesteuersatzung)

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Weißwasser erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 72,00 €
 - b) für den zweiten Hund 84,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 84,00 €
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt für jeden Zuchthund die Hälfte der Steuer nach § 6, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 8 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 396,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 612,00 €

§ 9 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 6. Herdengebrauchshunden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 10 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 150 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist
 3. Hunde, mit Begleithundeprüfung
 4. Hunde, von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunde, von bestätigten Jagdaufsehern
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5,00 € erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 15.12.1993 i.d.F. der 3. Änderung vom 25.04.2012 außer Kraft.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/9-98/16

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist sowie § 25 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für Erd- und Feuerbestattungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und deren Verlängerung sowie für die Genehmigung von Grabmalanlagen und die sonstigen im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen und Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, ansonsten mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Beträgen und Sätzen aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.
- (4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik-SächsKomHVO-Doppik) sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2009 bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel Nr. 15/2009 vom 18.12.2009 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

1. Grabstättengebühren

1.1	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren	150,00 €
	b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der festgelegten Ruhefrist von 25 Jahren	1.350,00 €
1.2	Reihengrabstätten für Urnen	
	a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren	150,00 €
	b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich festgelegten Regelruhezeit von 20 Jahren	480,00 €
1.3	Wahlgrabstätte	
	Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren (a bis e)	
	a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung	1.900,00 €
	b) Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen	3.200,00 €
	c) Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen	4.300,00 €
	d) Wahlgrabstätte für vier Erdbestattungen	4.900,00 €
	e) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	850,00 €
	f) Wahlgrabstätte von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren	150,00 €
1.4	Sondergrabstätten	
	Nutzungsrechte an Sondergrabstätten bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren	
	a) Paargrabstätte einschließlich der Unterhaltung	1.100,00 €
	zuzüglich der anteiligen Kosten für die Fertigung und Errichtung der Grabanlage (Grabmal) zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung	
	b) Baumgrabstätten einschließlich der Unterhaltung	550,00 €
	zuzüglich der anteiligen Kosten für die Fertigung und Errichtung der Grabanlage (Grabmal) zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung	
1.5	Anonyme Urnenstätten	
	a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr einschließlich gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren	200,00 €
	b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr einschließlich gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer der gesetzlich festgelegten Regelruhezeit von 20 Jahren	550,00 €
1.6	Verlängerung von Grabstätten pro Jahr	
	a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung	65,00 €
	b) Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen	100,00 €
	c) Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen	140,00 €
	d) Wahlgrabstätte für vier Erdbestattungen	180,00 €
	e) Wahlgrabstätte für Urnen	25,00 €
	f) Wahlgrabstätte von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind	15,00 €
	g) Paargrabstätte	50,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1	Benutzung der Trauerhalle einschließlich Dekoration	90,00 €
-----	---	---------

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 2.2 | Kühlzellengebühren
Nutzung pro Tag
maximale Gebühr | 18,00 €
90,00 € |
| 2.3 | Abschiedsraum | 27,00 € |
| 2.4 | Erdbestattungen
Für das Bereiten und Verfüllen des Grabes und die Benutzung des Sargwagens wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben. | |
| 2.5 | Urnenbestattungen
Für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben. | |
| 2.6 | Zuschlag für Beisetzungen von Särgen und Schmuckurnen in Übergrößen
Für Leistungen nach den Ziffern 2.4 und 2.5 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben. | |
| 2.7 | Zuschlag für Beisetzungen an Sonnabenden
Für Leistungen nach den Ziffern 2.1, 2.3, 2.4 bzw. 2.5 und 2.6 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben. | |

3. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

- 3.1 Ausgrabungen
Für die Ausbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 3.2 Umbettungen
Für das Umbetten von Urnen innerhalb des Friedhofes (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 4.1 | Übertragung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
a) gemäß § 20 Abs. 1
b) gemäß § 20 Abs. 3 | 16,00 €
16,00 € |
| 4.2 | Erteilung der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. | 8,00 € |
| 4.3 | Erteilung der Zustimmung zu Aus- bzw. Umbettung von Urnen gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. | 16,00 € |
| 4.4 | Genehmigungsgebühren für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten gemäß § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Errichtungsgenehmigung)
5 % der Gesamtkosten der Grabmalanlagen. | |
| 4.5 | Gewerbetreibende – Zulassungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
a) pro Jahr | 50,00 € |
| 4.6 | Gebühren für weitere Verwaltungshandlungen werden auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben. | |

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/9-101/16

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Feuerwehrgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist sowie § 25 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Kosten im Sinne dieser Satzung sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (1) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit dem Eintreffen in der Feuerwache.
 - (2) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißwasser im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen

- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- g) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes

- 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die volle Stunde aufgerundet. Jede weitere angefangene Stunde ist auf die nächste halbe Stunde aufzurunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
Für Leistungen nach § 3 und 4 erhöhen sich die Personalkosten wie folgt:
 - a) an Sonn- und Feiertagen um 25%
 - b) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 50%
 - c) bei missbräuchlicher Alarmierung um 50%
 - d) bei missbräuchlicher Alarmierung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 100%Es kommt jeweils nur ein Erhöhungstatbestand, hier jedoch der Höchste, zur Anwendung.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
 - 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 - 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2006, in Kraft seit 01.06.2006, mit der 1. Änderung vom 26.11.2008, in Kraft seit 01.01.2009, außer Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weißwasser

I. Personalkosten und Pauschalkosten

1. Personalkosten		
- Einsatzleiter	je Stunde	45,00 €
- Feuerwehrmann	je Stunde	40,00 €
- Wachhabender	je Stunde	40,00 €
- Sicherheitswache	je Stunde	35,00 €
- Ausbilder	je Stunde	40,00 €
2. Pauschalkosten		
Fahrzeuge und personelle Leistungen (einschließlich Fahrtkosten) je angefangene Stunde		
- Brandverhütungsschau		75,00 €
- Insektenbeseitigung		70,00 €
- Türnotöffnung		80,00 €
- Notarztzubringer		45,00 €
- Unterstützung Rettungsdienst		70,00 €
- Einsatz Wärmebildkamera		100,00 €
- Kadaverbeseitigung		50,00 €
- Hubschrauberlandeplatz ausleuchten		800,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

1. Fahrzeuge (einschl. Normbestückung und Fahrtkosten, ohne personelle Leistung) je angefangene Stunde	
- Drehleiter DLA (K)	180,00 €
- Tanklöschfahrzeug TLF 24	140,00 €
- Tanklöschfahrzeug TLF-W	140,00 €
- Löschfahrzeug LF 16	140,00 €
- Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	140,00 €
- Dekon-P	100,00 €
- Einsatzleitwagen ELW 1	70,00 €
- Kommandowagen KdoW	70,00 €
- Mannschaftstransportwagen MTW	60,00 €
- Erkunder ErkKw	100,00 €
- Gerätewagen Atemschutz	100,00 €
2. Anhänger und Geräte ohne personelle Leistungen je angefangene Stunde	
- Anhänger	20,00 €
- Tragkraftspritze	15,00 €
- Stromerzeuger	15,00 €
- Motorkettensäge	10,00 €
- Trennschleifer	10,00 €
3. Hilfs- und Rettungsgeräte pro Tag	
- Schiebleiter	15,00 €
- Steckleiter (zweiteilig)	10,00 €
- Hakenleiter / Klappleiter / Strickleiter	5,00 €
- Rettungsgeschirr, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Sicherheitsgurt, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Feuerwehrleine, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- kleine Geräte, Arbeitsleine	2,00 €
4. Sonstige Geräte und Ausrüstungen pro Tag	
- Tauchpumpe	25,00 €
- Kübelspritze	6,00 €
- Nasssauger	5,00 €
- Saugschlauch (Stück)	4,00 €

- Druckschlauch B, C und D (ab 15 m), zuzüglich Prüfgebühr	4,00 €
- Flankierschläuche aller Längen	2,00 €
- Standrohr mit Schlüssel	6,00 €
- sonstige Armaturen (Verteiler, Krümmer usw.)	5,00 €
- Strahlrohr, Schaumrohr	3,00 €
- Kleingeräte (Übergangsstücke, Schlüssel usw.)	2,00 €
- Handfeuerlöscher, bei Benutzung zuzüglich Füllkosten	10,00 €
- Nebelgerät	20,00 €
- Schlauchbrücken/Stück	3,00 €
- Pressluftatmer, zuzüglich Prüfgebühr	15,00 €
- Atemschutzmaske, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Schlauchboot mit Paddel	35,00 €
- Pressluftflasche, bei Benutzung zuzüglich Füllkosten	3,00 €
- Gullyabdichtung	15,00 €
- sonstige nicht aufgeführte Geräte	2,00 €

angefangene Tage unter 3. und 4. werden voll berechnet.

III. Pflege, Wartung und Instandsetzung von Geräten

1. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Schlauchmaterial und Armaturen	
- Druckschläuche prüfen, reinigen, trocknen	10,00 €
- Saugschläuche prüfen, reinigen	10,00 €
- Saugschlauch einbinden (je Kupplung)	19,00 €
- B- und C-Schläuche einbinden (je Kupplung)	6,00 €
- Beschriften pro Schlauch	5,00 €
- Vulkanisieren je Undichtheit	7,50 €
- Armaturen prüfen	9,00 €
2. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Atemschutzmasken incl. Ersatzbereitstellung	
- Atemschutzmaske prüfen	7,50 €
- Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	18,00 €
- Kennzeichnung von Atemschutzmasken	3,50 €
3. Pressluftatmer prüfen und Flaschenfüllung	
- Wartung und Prüfung von PA incl. Ersatzber.	19,00 €
- Flaschen füllen pro Stück 4 l	4,00 €
pro Stück 6 l	6,00 €
pro Stück 10 l	8,00 €
- Flaschen nachfüllen bis 50%	2,50 €
- Kennzeichnung von PA und Flasche je Stück	3,00 €
- Revision DM PA 90, PSS zzgl. Material	75,00 €
- Revision LA PA 90, PSS zzgl. Material	75,00 €
- Revision der Druckflaschen	10,00 €
(zuzüglich Rechnungslegung der Prüforganisation)	
- Chemikalienschutzanzug prüfen	45,00 €
- Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren, prüfen	80,00 €
- Bebänderung Pressluftatmer demontieren, reinigen, montieren	12,50 €
- Reinigung, desinfizieren LA nach Einsatz	20,00 €
- Revision/ Rep. Flaschenventil zzgl. Material	15,00 €
4. Prüfung sonstiger Geräte	
- Sicherheitsleine prüfen	8,00 €
- Sicherheitsgurt prüfen	5,00 €
- Rettungsgeschirr prüfen	14,00 €
- Schiebleiter (3-teilig) prüfen	35,00 €
- Steckleiter (1 Teil) prüfen	12,00 €
- Klappleiter / Hakenleiter / Strickleiter prüfen	12,00 €
- Prüfung eines Leckdichtkissen	40,00 €
- Prüfung der Fülleinrichtung für Hebekissen durch einen Sachkundigen gem. § 32 Druckbehälter VO	22,50 €
- Prüfung eines Hochdruckhebekissens V1 – V24L	40,00 €
- Prüfung eines Hochdruckkissens V24 – V68	55,00 €
- Druckinnenprüfung Niederdruckhebekissen durch Sachverständigen	40,00 €
- Druckinnenprüfung Hochdruckhebekissen V1 – V24L durch Sachverständigen	60,00 €
- Druckinnenprüfung Hochdruckhebekissen V24 – V68 durch Sachverständigen	65,00 €
- Prüfung eines Spreizers, Kombigerätes durch Sachverständigen	50,00 €
- Prüfung einer hydraulischen Rettungsschere durch Sachverständigen	50,00 €
- Prüfung eines Hydraulikzylinders durch Sachverständigen	50,00 €
- Prüfung eines Hydraulikaggregates einschl. Schläuche u. Zubehör durch Sachverständigen	70,00 €

- | | |
|---|----------|
| - Prüfung eines Spreizers, Kombigerätes durch Sachkundigen | 20,00 € |
| - Prüfung einer hydraulischen Rettungsschere durch Sachkundigen | 20,00 € |
| - Prüfung eines Hydraulikzylinders durch Sachkundigen | 20,00 € |
| - Prüfung eines Hydraulikaggregates einschließlich Schläuche u. Zubehör durch Sachkundigen | 20,00 € |
| - Prüfung eines Hebesatzes | 90,00 € |
| - Prüfung eines Sprungretters „Lorsbach“ | 120,00 € |
| - Prüfung Anschlagmittel | 8,00 € |
| - Instandhaltung Funk, Handscheinwerfer (Std.) | 36,00 € |
| 5. Prüfung sonstiger Geräte | |
| - Feuerlöscher prüfen (ohne Innenprüfung) | 18,00 € |
| - Feuerlöscher füllen und prüfen (zuzüglich Materialkosten) | 30,00 € |
| - Bioversalbehälter füllen und prüfen | 30,00 € |
| - Revision Gullyei | 36,00 € |
| - Prüfung und Instandsetzung anderer Geräte (TS 8, Feuerlöschkreiselpumpe, wasserführende Armaturen usw.) Stundensatz | 36,00 € |
| 6. Sonstige Arbeiten | |
| - Reinigung und Imprägnierung Handschuhe | 4,50 € |
| - Reinigung und Imprägnierung Einsatzjacke, -hose | 7,50 € |
| - Reinigung und Imprägnierung Überjacke, -hose | 8,00 € |
| - Schärfen von Motorsägeketten | 10,00 € |
| - Teilereinigung Ultraschallbad | 20,00 € |
| - Kfz. Reparatur/ Wartung je Stunde | 36,00 € |
| - Erarbeitung Feuerwehrdokumentation (je Stunde) | 40,00 € |
| - Ausdruck Feuerwehrdokumentation (Blatt) | 1,50 € |
| - Erstzulassung von Geräten | 5,00 € |
| - Arbeitseinheiten für zusätzliche Aufwendungen 1 AE = 5 Minuten | 3,00 € |
- Alle eingesetzten Ersatzteile werden gesondert zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
Anlieferung ist bei Sammeltransporten kostenlos.
- | | |
|-------------------|---------|
| 7. Fahrzeugwäsche | |
| - Pkw | 3,00 € |
| - Pkw mit Kärcher | 4,00 € |
| - Lkw über 3,5 t | 15,00 € |
8. Entsorgung von Schadstoffen und Verbrauchsmitteln (Ölbinder) Für die Entsorgung werden die aktuellen Tagespreise der Anbieter zu Grunde gelegt, sowie eine Verwaltungsgebühr von 10% erhoben.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/9-93/16
Mitgliedschaften der Großen Kreisstadt
Weißwasser/O.L

Der Stadtrat bestätigt die Mitgliedschaft der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im/in der:

1. Landesverband Sachsen e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V.

2. Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA)
3. OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit
4. Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V. (SSG)
5. Kindererholungszentrum "Am Braunsteich" e.V. (KIEZ).

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/9-95/16
Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bevollmächtigt den Oberbürgermeister, die Tarife für die Schlittschuhausleihe in der Eisarena festzusetzen.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-96/16
Außerplanmäßige Ausgabe LED-Werbewand

Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-97/16
Ermessensentscheidung zur Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.:

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgende Ermessensentscheidung für die Friedhofsgebührenkalkulation 2017 – 2021

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Stadtrat der großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt eine Kalkulationsperiode von 5 Jahren (2017 – 2021)
2. Unterdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes Die Unterdeckung wird nicht ausgeglichen.
3. Kostendeckung
Der Kostendeckungsgrad für die Grabstätten beträgt 88,6 %.
Der Kostendeckungsgrad für die Trauerhalle beträgt 22,3 %.
4. Erhebungsgrundsatz
Die Grabstättengebühren werden einmalig für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
5. Festsetzung der Methode der Berechnung der Abschreibung
Die Abschreibungen erfolgen gemäß der linearen Abschreibungsmethode.
6. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes
Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt in Höhe von 3 % der Durchschnittswertmethode.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-99/16
**Optionserklärung
zur kommunalen Umsatzsteuerpflicht**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt den Oberbürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Hiermit erklärt die Stadt Weißwasser/O.L., dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle

Tätigkeitsbereiche der Großen Kreisstadt Weißwasser gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-100/16
**Ermessensentscheidung
zum Kostenersatz und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgende Ermessensentscheidung für die Kalkulation zum Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Stadtrat der großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt eine Kalkulationsperiode von 5 Jahren (2017 – 2021)
2. Unterdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes
Die Unterdeckung wird nicht ausgeglichen.
3. Kostendeckung
Der Gesamtkostendeckungsgrad beträgt 68 % und setzt sich wie folgt zusammen:
Kostendeckungsgrad für die Personalkosten 104 %,
Kostendeckungsgrad für die Pauschalkosten 99 %,
Kostendeckungsgrad für die Fahrzeugkosten 24 %,
Kostendeckungsgrad für Anhänger, Geräte und Ausrüstungen 13 %,
Kostendeckungsgrad für Pflege und Wartung 100 %.
4. Festsetzung der Methode der Berechnung der Abschreibung
Die Abschreibungen erfolgen gemäß der linearen Abschreibungsmethode.
5. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes
Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt in Höhe von 3 % der Durchschnittswertmethode

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-102/16
**Auftragsvergabe Finanztechnische Abwicklung von
Vorhaben auf der Grundlage des gebietsbezogenen
integrierten Handlungskonzeptes (GIHK)
einschließlich der Fortschreibung des GIHK“**

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Leistung "Finanztechnische Abwicklung von Vorhaben auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) einschließlich der Fortschreibung des GIHK" für den Maßnahmenzeitraum voraussichtlich bis 30.06.2021 an das Unternehmen KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland aus 01099 Dresden zum Bruttogebotspreis einschließlich aller Zusatz- und Nebenkosten in Höhe von 102.816,00 Euro.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/9-103/16
Festlegung der Förderhöhe
einer Ordnungsmaßnahme im Stadtumbaugebiet
Weißwasser „Innenstadt“ SUO-A

Der Stadtrat beschließt die Förderung der Ordnungsmaßnahme (Abbruch Nebengebäude) im Stadtumbaugebiet Weißwasser "Innenstadt".

Investitionsort: Straße der Glasmacher 26

Eigentümer: Mathias Robel, Krauschwitz

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 43.600,00 €. Die Förderung beträgt maximal 50,00 €/m² der nachgewiesenen abzureißenden Nutzfläche von 872 m². In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. 14.533,33 € enthalten.

Weißwasser, den 01.12.2016

Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

RAT/9-104/16
Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im
Stadtumbaugebiet Weißwasser „Innenstadt“ SUO-A

Der Stadtrat beschließt die Förderung der Baumaßnahme Umbau eines Gewerbeobjektes zur Arztpraxis im Stadtumbaugebiet Weißwasser "Innenstadt".

Investitionsort: Straße der Glasmacher 26

Eigentümer: Mathias Robel, Krauschwitz

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 292.397,08 €. Die Förderung beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Sanierung der Gebäudehülle abzgl. der teilweisen Übernahme des kommunalen Eigenanteils i. H. v. 23,33 %. Dies ergibt einen Förderbetrag in Höhe von max. 89.668,44 €. In der Fördersumme ist der auf 10 % reduzierte Eigenanteil der Stadt, d. h. 11.695,88 €

Weißwasser, den 01.12.2016

Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

RAT/9-105/16
Widmung einer Verkehrsfläche – Mühlenstraße,
westliche Stichstraße

Der Stadtrat beschließt, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche in der Flur 3, Flurstück 131 und 132 in der Mühlenstraße öffentlich zu widmen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Weißwasser, den 01.12.2016

Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

RAT/9-106/16
Widerruf der Bestellung der Mitglieder und deren
Stellvertreter des BWA

Der Stadtrat widerruft die mit Beschluss RAT/8-82/14 vom 04.09.2016 vorgenommene Bestellung der Ausschussmitglieder des Bau- und Wirtschaftsausschusses und ihrer persönlichen Stellvertreter mit sofortiger Wirkung.

Weißwasser, den 01.12.2016

Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

RAT/9-107/16
Neubesetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Folgende Stadträte werden als Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter widerrufen in den Bau- und Wirtschaftsausschuss bestellt:

<u>Mitglied</u>	<u>persönlicher Stellvertreter</u>
Stefan Przymosinski	Bernhard Waldau
Thomas Krause	Marcel Proske
Kathrin Jung	Ronald Krause
Heinz Schreiber	Michael Krahl
Detlef Wolsch	Simone Schwarzkopf
Andreas Friebel	Hans-Jürgen Beil
Silko Hoffmann	Hartmut Schirrock
Timo Schutzta	Bernd Frommelt

Weißwasser, den 01.12.2016

Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

RAT/9-108/16
Sitzungskalender des Stadtrates
und seiner Ausschüsse im Jahr 2017

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2017:

Sitzungen des Stadtrates

25.01.2017,	22.02.2017,	28.03.2017,	26.04.2017,
31.05.2017,	27.06.2017,	27.09.2017,	25.10.2017,
29.11.2017			

Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses

09.01.2017,	06.02.2017,	13.03.2017,	10.04.2017,
15.05.2017,	12.06.2017,	11.09.2017,	09.10.2017,
13.11.2017			

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

10.01.2017,	07.02.2017,	14.03.2017,	11.04.2017,
16.05.2017,	13.06.2017,	12.09.2017,	10.10.2017,
14.11.2017			

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel um 16.00 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser statt.

Die Sitzungen des HSA und des BWA finden in der Regel um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Weißwasser statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

Weißwasser, den 01.12.2016

Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

RAT/9-109/16
Vereinbarung Trinkwasserversorgung

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister nachfolgende Vereinbarung zur Trinkwasserversorgung mit der Stadtwerke

Weißwasser GmbH und dem Wasserzweckverband Mittlere Neiße Schöps (WZV) sowie der Veolia Environnement Lausitz gmbH abzuschließen. Sollten wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes notwendig werden, bedürfen diese der Zustimmung des Stadtrates.

„Vereinbarung zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung vom 05.10.2016“...

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/9-110/16
Außerplanmäßige Ausgabe
Straßenausbau Hegelpromenade

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe auf dem Produktkonto 511108.785100.3 Soziale Stadt, Görlitzer Straße- Boulevard in Höhe von 364.000 €.

Die Deckung erfolgt durch zusätzliche Einnahmen in Höhe von 243.000 € aus bereits vorliegenden Bewilligungen für das Fördergebiet, der Bereitstellung von 25.000 € aus dem Produktkonto 541001.785100.15 Straßenbau Hegelpromenade sowie 96.000 € aus dem Produktkonto 541001.785100.16 Straßenbau Jahnstraße.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/9-111/16
Finanzielle Unterstützung für das Kinder- und
Jugenderholungszentrum „Am Braunsteich“ e.V.

Der Stadtrat beschließt die finanzielle Unterstützung in Höhe von 17.000,00 Euro für das Kindererholungszentrum „Am Braunsteich“ e.V. zur Errichtung einer Spiellandschaft.

Die finanziellen Mittel werden aus dem Vattenfall Arbeitsplan 2016 mit der Maßnahmezuordnung „IV/1 – Gesonderte Projektförderung“ bereitgestellt.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/9-112/16
Annahme von Geldspenden

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Geldspende von

Stefan Przymosinski	in Höhe von	350,00 €
Esther und Torsten Liebal	in Höhe von	250,00 €
Familie Pinter	in Höhe von	200,00 €
Familie Elwing	in Höhe von	200,00 €
Milton Tauche	in Höhe von	200,00 €
Tischlerei Lehmann	in Höhe von	200,00 €
Andreas Hanl	in Höhe von	200,00 €
Lothar Kanter	in Höhe von	200,00 €
Rotaryclub	in Höhe von	200,00 €
Rotaryclub	in Höhe von	200,00 €
Powerfrauen/Christine Piche	in Höhe von	200,00 €

für die Übernahme einer Baumpatenschaft auf dem Gelände der Eisarena Weißwasser im Rahmen der Aktion „Baumpaten gesucht“.

Weißwasser, den 01.12.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der
Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
am 17.11.2016 gefassten Beschlusses

BWA/8-92/16

Vergabe Abbruch diverser Garagen in Weißwasser

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma SBR Görlitz GmbH aus 02829 Schöpstal, Liebsteiner Straße 8 mit dem Abbruch der Garagenkomplexe 2 und 3 am Kiefernweg, von Garagen an der Jahnstraße und eines Lagerschuppens am Prof.-Wagenfeld-Ring 125 in Weißwasser zu einem Preis von 61.305,23 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 21.11.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt
am Montag, dem 09.01.2017, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz

seine

Sitzung Nr.22-1/17

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Festlegung der Förderhöhe für eine Ordnungsmaßnahme im Stadumbaugebiet Weißwasser, Dr.-Altmann-Straße 2a
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 08.12.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 10.01.2017, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz

seine

Sitzung Nr. 20-1/17

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfrage
- 2.1 Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Vorstellung der Fassade
- 2.2 Neubau Hort an der Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser – Vorstellung der Fassade
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 08.12.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.11.2016 gefassten Beschlüsse

18/16 Optionserklärung zur kommunalen Umsatzsteuerpflicht

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel beauftragt den Bürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Hiermit erklärt die Gemeinde Weißkeißel, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Weißkeißel gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Weißkeißel, den 25.11.2016
Andreas Lysk
Bürgermeister

19/16 Ermessensentscheidung des Gemeinderates für die Abwassergebührenkalkulation 2017-2021

Der Gemeinderat beschließt, folgende Ermessensentscheidungen für die Abwassergebührenkalkulation der Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Weißkeißel wirksam werden zu lassen.

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Gemeinderat beschließt eine Kalkulationsperiode von 5 Jahren (2017-2021)
2. Einarbeitung der Unterdeckung
Eine festgestellte Unterdeckung im Zeitraum 2012 - 2015 ist in der Kalkulationsperiode 2017- 2021 auszugleichen.
3. Der Gemeinderat beschließt folgende Gebührentatbestände in der Abwassersatzung der Gemeinde Weißkeißel festzulegen:
 - Grundgebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasserkanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
 - Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasserkanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
 - Reinigungs- und Transportgebühr für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk gereinigt wird,
 - Reinigungs- und Transportgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, das in einem Klärwerk gereinigt wird.
4. Festsetzung der Nutzungsdauer und der Methode der Berechnung der Abschreibung
Der Gemeinderat bestätigt die beschlossenen Nutzungsdauern für Investitionen (Kanalnetz auf 80 Jahre) und für alle anderen Anlagegüter entsprechenden der AfA-Tabellen und der vergangenen Abwassergebührenkalkulationen. Abschreibungen erfolgen linear aus Anschaffungs- und Herstellungskosten.

5. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes
Der Gemeinderat beschließt eine Verzinsung nach der Durchschnittsmethode mit einem Zinssatz von 6 von Hundert p.a.
6. Berücksichtigung sonstiger Leistungen durch die technischen Anlagen zur Abwasserbeseitigung
Der Gemeinderat beschließt, dass Sonderleistungen für Einrichtungsnutzer, die nicht der Gebührensatzung unterliegen, nach den Grundsätzen der anderen Ermessensentscheidungen kalkuliert werden.

Weißkeißel, den 25.11.2016
Andreas Lysk
Bürgermeister

20/16 Leistungsvergabe – mobile Fäkalentsorgung

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Leistung "Mobile Entsorgung von Fäkalwasser - und -schlamm" für den Zeitraum 2017 -2020 an die Stadtwerke Weißwasser GmbH. Dabei gelten folgende wesentlichen Auftragstatbestände:

1. Der Leistungszeitraum im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Weißkeißel beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.
2. Der Entsorgungspreis für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich Transport beträgt 13,88 €/m³ (brutto).
3. Der Entsorgungspreis für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich Transport beträgt 27,20 €/m³ (brutto).
4. Die Beauftragung kann um zwei Jahre verlängert werden.

Weißkeißel, den 25.11.2016
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Donnerstag, dem 15.12.2016 um 19.00 Uhr
im Jagdzimmer der Gaststätte „Alte Schule“,
Görlitzer Straße 14, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 25-10/16

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Abwassergebührenkalkulation 2017 - 2021 der Gemeinde Weißkeißel
- 4.2 Festsetzung Abwassergebühren der Gemeinde Weißkeißel 2017 - 2021
- 4.3 3. Änderung der Abwassersatzung
4. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 06.12.2016
Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Liebe Leser,

wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende entgegen und unser Veranstaltungsplan ist – mit einigen Änderungen – abgearbeitet.

Für November blieb uns noch das Martinsgans-Essen in der „Alten Schule“ am 11.11.16. Das Team um Frau Hausmann hatte sich wieder mächtig ins Zeug gelegt. So gab es auch noch zur Vesper den traditionellen Pfannkuchen, schließlich ist am 11.11. auch der Karnevalsauftakt.

Es hat allen sehr gut geschmeckt und wir sagen Danke.

Auch unser letztes Treffen in diesem Jahr konnten wir noch einmal in den Gasträumen der Alten Schule genießen. Und so trafen wir uns am 23.11.2016 um 12:00 Uhr zum Eisbeinesen. Auch dabei gab es dann noch Kaffee und Kuchen.

Anschließend lockte Frau Robel Jutta Hausmann und ihr Team aus der Küche um ihnen im Namen aller Mitglieder des Seniorenklubs mit herzlichen Worten für die jahrelange gute Betreuung und Bewirtung zu danken.

Auch Frau Hausmann ergriff das Wort und bedankte sich im Gegenzug für die jahrelange Treue der Senioren.

Sie bot uns für unsere zukünftigen Treffen die Kegelbahn an, wo sie auch ein kleines

Imbissangebot zur Verfügung stellen wird.

Danke Frau Hausmann.

Dann wies Frau Robel auf die Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde hin. Diese findet am 14.12.2016 um 15:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Da wir den Beginn unseres Treffens am 23.11.2016 auf 12:00 Uhr vorverlegt hatten, kam unser Bürgerpolizist erst, als alles schon im Aufbruch war.

Nun wünscht er auf diesem Wege den Mitgliedern des Seniorenklubs beste Gesundheit und eine schöne Weihnachtszeit.

Das war's vom Seniorenklub für 2016.

Am 11. Januar 2017 treffen wir uns zur gewohnten Zeit – 15:00 Uhr – am neuen Ort, der Kegelbahn und begrüßen das Neue Jahr.

Wir wünschen allen Lesern eine besinnliche Adventszeit und ein frohes und gesundes Weihnachtsfest im Kreise der Familie.

Wissenswertes:

die typisch rote Kleidung mit dem weißen Pelzbesatz bekam der Weihnachtsmann im Jahre 1932 durch eine Werbekampagne von Coca Cola.

Seitdem ist der rote, dickbäuchige Weihnachtsmann mit seinem weißen Bart, den schwarzen Lederstiefeln und dem roten Mantel mit dem weißen Pelzkragen zum Standard geworden.

Tschüß bis zum nächsten Mal

Sieglinde Melcher

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Januar auf das Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe, Gesundheit und Lebensfreude.

am 01.01.2017	Rita Drefke	zum 70. Geburtstag
am 04.01.2017	Edda Dietze	zum 75. Geburtstag
am 17.01.2017	Renate Michalk	zum 75. Geburtstag
am 30.01.2017	Manfred Jähn	zum 80. Geburtstag